

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuer-
gesetzes**A. Zielsetzung**

Der Gesetzesantrag hat die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Finanzplätzen in der EG zum Ziel. Angesichts der bereits bestehenden weitgehenden internationalen Liberalisierung des Kapitalverkehrs führt die Börsenumsatzsteuer zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen für den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland. Dies kommt derzeit innerhalb der EG den Finanzplätzen London und Luxemburg zugute, denn an beiden Orten wird eine Börsenumsatzsteuer nicht oder nur nach Maßgabe weiterer Ausnahmeregelungen erhoben.

B. Lösung

Eine Vielzahl von Gründen spricht für eine umgehende Abschaffung der Börsenumsatzsteuer. Einerseits ist aus ordnungspolitischen Gründen eine Abschaffung geboten, andererseits sind erhebliche volkswirtschaftlich positive Auswirkungen zu erwarten. Der Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland würde gegenüber harter Konkurrenz insbesondere aus London und Luxemburg nachhaltig gestärkt werden. Außerdem ist nach dem Wegfall mit einer erheblichen Zahl zusätzlicher Arbeitsplätze im Banken- und Börsenbereich zu rechnen mit positiven Auswirkungen auch auf andere Wirtschaftszweige, insbesondere bei Dienstleistungen und in der Datenverarbeitung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach der neuesten Prognose des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom November d. J. ist aus der Börsenumsatzsteuer für 1988 ein Aufkommen in Höhe von 575 Mio DM (- 11,2 % gegenüber 1987) und für 1989 von 550 Mio DM (- 5,3 % gegenüber 1988) zu erwarten. Dem Bund entstünden zunächst Steuerausfälle in etwa dieser Größenordnung bei voraussichtlich weiter sinkender Tendenz. Dem stehen jedoch die zusätzlichen Einnahmen gegenüber, die durch die positiven Auswirkungen des Wegfalls der Börsenumsatzsteuer auf dem Kapital- und Arbeitsmarkt zu erwarten sind. Allein bei den Finanzdienstleistungen ist mit einer erheblichen Zahl an zusätzlichen Arbeitsplätzen zu rechnen mit entsprechendem zusätzlichem Einkommensteueraufkommen. Hinzu kommen dann noch Mehreinnahmen an Körperschaft- und Gewerbesteuer aus denjenigen Bank- und Börsengeschäften, die bisher wegen der Börsenumsatzsteuer ins Ausland verlagert wurden.

22.12.88

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuer- gesetzes

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

- B 4 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die vorläufige Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

" § 1

Einleitung

Kapitalverkehrsteuer im Sinne dieses Gesetzes ist
die Gesellschaftsteuer."

2. § 12 und die §§ 17 bis 26 werden gestrichen.

3. In § 29 Abs. 1 wird die Nummer 10 gestrichen;
die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 10
und 11.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten
Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

B e g r ü n d u n gA. Allgemeines

Kapitalverkehrsteuern behindern in einer modernen Volkswirtschaft die Mobilität des Finanzkapitals und stellen deshalb Störfaktoren für den Wirtschaftsablauf dar. Angesichts der bereits bestehenden weitgehenden internationalen Liberalisierung des Kapitalverkehrs führt die Börsenumsatzsteuer zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen für den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland. Dies kommt derzeit innerhalb der EG den Finanzplätzen London und Luxemburg zugute; denn an beiden Orten wird eine Börsenumsatzsteuer nicht oder nur nach Maßgabe weiter Ausnahmeregelungen erhoben. Vielmehr treibt die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch erhobene Börsenumsatzsteuer unstreitig nennenswerte Umsätze im Wertpapierhandel von den inländischen Börsen weg nach London und Luxemburg.

Darüber hinaus hat die Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer die deutschen Finanzmärkte zusätzlich belastet: Seit Bekanntwerden der entsprechenden Pläne der Bundesregierung sind Anlagebeträge in zweistelliger Milliardenhöhe ins Ausland geflossen. Selbst wenn man diese Reaktionen als überzogen ansieht, so sind sie doch ein Alarmsignal für den Kapitalmarkt in der Bundesrepublik Deutschland.

Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf einen Richtlinien-vorschlag der EG-Kommission, der - zumindest nach dem derzeitigen Verhandlungsstand - eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer bis zum 1. Januar 1990 vorsieht (BR-Drs. 203/87).

Auch die Bundesregierung sieht seit Jahren Handlungsbedarf: So hat sie in ihren Jahreswirtschaftsberichten 1986 und 1987 die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer noch für die laufende Legislaturperiode angekündigt. Die Notwendigkeit der Finanzierung der Steuerreform 1990 ließ das Projekt jedoch in der Folgezeit in den Hintergrund treten. Solche rein finanzpolitischen Erwägungen, die noch im Verlauf der Beratungen des Steuerreformgesetzes 1990 zur Ablehnung eines entsprechenden hessischen Antrags im Bundesrat geführt haben, sind inzwischen überholt: Denn die Haushaltslage des Bundes hat sich gegenüber dem Frühjahr d. J. - und auch in der mittelfristigen Prognose - erheblich verbessert, so daß zusätzliche Handlungsspielräume entstanden sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die im Kapitalverkehrsteuergesetz notwendigen Streichungen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten; der frühe Inkrafttretenszeitpunkt soll ein Signal setzen mit dem Ziel, die durch die Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer auf den Kapitalmärkten entstanden Irritationen baldmöglichst zu beenden.

Gesetzentwurf**des Bundesrates****Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes****A. Zielsetzung**

Kapitalverkehrsteuern behindern in einer modernen Volkswirtschaft die Mobilität des Finanzkapitals und stellen deshalb Störfaktoren für den Wirtschaftsablauf dar. Der Gesetzentwurf hat einerseits die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Finanzplätzen in der EG zum Ziel (Abschaffung der Börsenumsatzsteuer).

Die Gesellschaftsteuer als Relikt aus dem vorigen Jahrhundert behindert die Kapitalbeschaffung zur Stärkung des Eigenkapitals. Zudem läuft die Besteuerung der Kapitalansammlung bei Kapitalgesellschaften wirtschafts- und vermögenspolitischen Zielsetzungen entgegen.

B. Lösung

Eine Vielzahl von Gründen spricht für eine baldige Abschaffung der Kapitalverkehrsteuern. Einerseits ist aus ordnungspolitischen Gründen eine Abschaffung geboten; andererseits sind erhebliche volkswirtschaftlich positive Auswirkungen zu erwarten.

Es wird deshalb ~~vorgeschlagen~~, das Kapitalverkehrsteuergesetz aufzuheben, und zwar zeitgleich mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach der neuesten Prognose des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom November 1988 sind aus den Kapitalverkehrsteuern für 1988 und 1989 folgende Aufkommen zu erwarten:

	<u>in Mio DM</u>	
	<u>1988</u> (Änd. zu 1987)	<u>1989</u> (Änd. zu 1988)
a) Börsenumsatzsteuer	575 (- 11,2 %)	550 (- 4,3 %)
b) Gesellschaftsteuer	390 (- 13,2 %)	400 (+ 2,6 %)

Bei voraussichtlich weiter sinkender Tendenz dürften die Steuerausfälle des Bundes bezogen auf das Jahr 1993 diese Beträge noch spürbar unterschreiten.

Dem stehen jedoch die zusätzlichen Einnahmen gegenüber, die durch die positiven Auswirkungen des Wegfalls der Kapitalverkehrsteuern auf dem Kapital- und Arbeitsmarkt zu erwarten sind. Allein bei den Finanzdienstleistungen ist mit zusätzlichen Arbeitsplätzen und entsprechendem zusätzlichem Einkommensteueraufkommen zu rechnen. Hinzu kommen Mehreinnahmen an Körperschaft- und Gewerbesteuer aus den zusätzlichen Bank- und Börsengeschäften.

10.03.89

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 beschlossen, den in Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus Anlage 2 ersichtliche EntschlieÙung angenommen.

Anlage 1

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2191), wird aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Kapitalverkehrsteuern behindern in einer modernen Volkswirtschaft die Mobilität des Finanzkapitals und stellen deshalb Störfaktoren für den Wirtschaftsablauf dar.

Angesichts der bereits bestehenden weitgehenden internationalen Liberalisierung des Kapitalverkehrs führt die Börsenumsatzsteuer zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen für den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland. Dies kommt derzeit innerhalb der EG den Finanzplätzen London und Luxemburg zugute; denn an beiden Orten wird eine Börsenumsatzsteuer nicht oder nur nach Maßgabe weiter Ausnahmeregelungen erhoben. Vielmehr treibt die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch erhobene Börsenumsatzsteuer unstreitig nennenswerte Umsätze im Wertpapierhandel von den inländischen Börsen weg nach London und Luxemburg.

Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf einen Richtlinienvorschlag der EG-Kommission, der zumindest nach dem derzeitigen Verhandlungsstand eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer bis zum 1. Januar 1990 vorsieht (BR-Drs. 203/87). In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 1987 zum Ausdruck gebracht, daß er es begrüßen würde, wenn der Richtlinienvorschlag auch die gemeinschaftsweite Abschaffung der Gesellschaftsteuer vorsähe.

Die Gesellschaftsteuer stellt ein Relikt aus dem vorigen Jahrhundert dar, mit dem ursprünglich mit Beginn der industriellen Entwicklung Kapitalgesellschaften, für deren Gewinne es damals noch keine Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gab, zur Besteuerung herangezogen wurden. Mit der heutigen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer hat die Gesellschaftsteuer jedoch diese "Ersatzfunktion" verloren und ist somit überflüssig geworden.

Die Gesellschaftsteuer kommt bei der Kapitalbeschaffung einer Kostenerhöhung gleich, die lediglich Kapitalgesellschaften betrifft, und zwar ausgerechnet dann, wenn sie sich um Eigenkapital bemühen. Auf diese Weise wird die Eigenkapitalbildung - die Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen liegt im Vergleich zu Unternehmen in den USA und Großbritannien besonders niedrig - gegenüber der Fremdkapitalbeschaffung diskriminiert.

Die Gesellschaftsteuererfaßt zudem lediglich die Kapitalansammlung von Kapitalgesellschaften, nicht aber von Personengesellschaften. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur bei Kapitalgesellschaften diese besondere Steuer erhoben wird.

Die Besteuerung von Kapitalansammlungen läuft wirtschafts- und vermögensbildungspolitischen Zielsetzungen entgegen, da sie die breite Streuung des Kapitals behindert.

Ihre Abschaffung würde zudem einen Beitrag zur besseren Überschaubarkeit und Vereinfachung des Steuerrechts leisten, da die Gesellschaftsteuer durch rechtlich außerordentlich schwierige Tatbestände Verwaltung und Steuerpflichtige unverhältnismäßig stark belastet.

Die Gesellschaftsteuer ist auf Gemeinschaftsebene durch Ratsrichtlinie (69/335/EWG) vom 17. Juli 1969 harmonisiert worden und bis jetzt noch zwingend vorgeschrieben. Mittlerweile hat aber die EG-Kommission dem Ministerrat bereits empfohlen, diese Richtlinie zu ändern. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Gesellschaftsteuer in einem rationalen Steuersystem keinen Platz mehr habe und daß es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kaum zweckmäßig sei, die Kapitalbildung zu belasten. Deshalb schlägt sie vor, den jetzt noch bindenden Satz von 1 % durch eine Spanne von 0 bis 1 % zu ersetzen (BR-Drs. 473/84). Damit könnte die Gesellschaftsteuer faktisch abgeschafft werden. Diese Brüsseler Empfehlung ist nicht zuletzt aufgrund des Drängens aus Bonn zustande gekommen.

Auch die Bundesregierung sieht seit Jahren Handlungsbedarf: So hat sie in ihren Jahreswirtschaftsberichten 1986 und 1987 die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer und der Gesellschaftsteuer noch für die laufende Legislaturperiode angekündigt. Die Notwendigkeit der Finanzierung der **Steuerreform 1990** ließ das Projekt jedoch in der Folgezeit in den Hintergrund treten. Solche rein finanzpolitischen Erwägungen, die noch im Verlauf der Beratungen des Steuerreformgesetzes 1990 zur Ablehnung eines entsprechenden hessischen Antrags zur Abschaffung zunächst der Börsenumsatzsteuer im Bundesrat geführt haben, sind zwischenzeitlich überholt: Denn die Haushaltslage des Bundes hat sich gegenüber dem Frühjahr 1988 - und auch in der mittelfristigen Prognose - erheblich verbessert, so daß zusätzliche Handlungsspielräume entstanden sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die notwendige Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Bundesrat spricht sich mit Nachdruck für eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer aus. Auch die Bundesregierung hat bereits mehrfach die Abschaffung dieser Steuer befürwortet (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1986 und 1987).

Für die Attraktivität des Börsenplatzes Deutschland ist aber nicht allein die Börsenumsatzsteuer, sondern auch die Höhe der nichtsteuerlichen Belastung (Gebühren) von Wertpapiergeschäften von Bedeutung. Die Wettbewerbssituation des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Finanzplätzen kann nur dann wirkungsvoll verbessert werden, wenn die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer voll auf den Kunden durchschlägt und nicht durch eine Anhebung der Bankgebühren aufgefangen wird. Dem Erfolg des Gesetzgebungsvorhabens wäre es deshalb förderlich, wenn während des Gesetzgebungsverfahrens von Seiten der Bankenverbände erklärt werden würde, daß sie die Steuersenkung durch eine Gebührensenkung begleitend unterstützen.